



Landgericht Stuttgart

Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart

Rechtsanwälte
Loschelder Leisenberg
Franz-Joseph-Straße 35
80801 München

Datum: 13.07.2021
Durchwahl: 0711 212-3504, -3509
Faxnummer: 0711 212-3556
Aktenzeichen: **17 O 354/20**
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: 738-20

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

In Sachen
Nuhr, D. ./ vanVerden.com Retail & Design UG u.a.
wg. Markenrechtsverletzung

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

bitte nicht abtrennen

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

1 begl. Abschrift + 1 Abschrift des Urteils vom 6.7.21

.....
Ort, Datum

.....
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

17 O 354/20



Landgericht Stuttgart

Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart

Rechtsanwälte
Loschelder Leisenberg
Franz-Joseph-Straße 35
80801 München

Datum: 13.07.2021
Durchwahl: 0711 212-3504, -3509
Aktenzeichen: **17 O 354/20**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen
Nuhr, D. ./ vanVerden.com Retail & Design UG u.a.
wg. Markenrechtsverletzung

Ihr Zeichen: 738-20

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie das Urteil.

Mit freundlichen Grüßen

Perazzin
Justizhauptsekretärin
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dieter **Nuhr**, , 40885 Ratingen
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Unit4 IP Rechtsanwälte**, Jägerstraße 40, 70174 Stuttgart, Gz.: SZ-20/0185

gegen

- 1) **vanVerden.com Retail & Design UG**, Krämerstraße 11, 36381 Schlüchtern
- Beklagte -
- 2) Denis Michael **Klug**, Krämerstraße 11, 36381 Schlüchtern
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Loschelder Leisenberg**, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München, Gz.: 738-20

wegen Markenrechtsverletzung

hat das Landgericht Stuttgart - 17. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rzymann, die Richterin am Landgericht Könnecke und den Richter am Landgericht Dr. Kochendörfer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.06.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.980,96 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten markenrechtlich begründete Ansprüche auf Schadensersatz sowie Erstattung von Abmahnkosten geltend.

Der Kläger ist ein bekannter Kabarettist und Moderator. Er ist Inhaber der deutschen Wortmarke „wenn man keine Ahnung hat, einfach mal Fresse halten“, welche am 6.6.2003 eingetragen wurde und für die Nizza-Klassen 9, 16 und 25, unter anderem also Bekleidungsstücke, geschützt ist.

Die Beklagte Ziffer 1, deren Geschäftsführer der Beklagte Ziffer 2 ist, betrieb einen gewerblichen Shop bei Amazon. Dort wurden T-Shirts mit der Aufschrift „Wenn man keine Ahnung hat einfach mal die Fresse halten!“ angeboten. Dabei handelte es sich unter anderem um folgendes Produkt, wobei bei den von der Klägerseite vorgelegten weiteren Angeboten jeweils nur die Farbe geändert war und die Worte „keine Ahnung“ und „Fresse“ in blau bzw. grün geschrieben waren (vgl. K 6):

The screenshot shows an Amazon product page for a t-shirt. The main image shows a person wearing a black t-shirt with the text 'WENN MAN KEINE AHNUNG HAT, EINFACH MAL DIE FRESSE HALTEN!' in white and pink. The product title is 'vanVerden Herren T-Shirt Keine Ahnung Fresse halten lustiges Funshirt'. The price is 19,90 € with free shipping. The page includes a list of features, a 'Jetzt kaufen' button, and a 'Kauf abgedeckt durch...' section.

vanVerden
vanVerden Herren T-Shirt Keine Ahnung Fresse halten lustiges Funshirt
2 Sternebewertungen

19,90 € kostenlose Lieferung.
Preisangaben inkl. USt. Abhängig von der Lieferadresse kann die USt. an der Kasse variieren. [Weitere Informationen](#)

Nutzen Sie Kauf auf Rechnung und bezahlen Sie erst im nächsten Monat.

Farbe: Schwarz/Pink

- Hochwertiger Aufdruck: Dank Flex und Transferdruck ist der Aufdruck sehr waschbeständig, haltbar und bietet ein angenehmes Tragegefühl. Veredelung & Versand - Made in Germany
- T-Shirt Qualität: Das Baumwolle Shirt kommt ohne störende Seitennähte aus und bietet so einen nach bestem Tragekomfort. Beim Waschen behält es seine Form und geht nicht ein. Bitte beachten Sie unsere Größenabtafel.
- Kragenform: Rundkragen
- Kurzarm
- Materialzusammensetzung: 100% Baumwolle
- Spruch
- Pflegehinweis: Nur auf links und bei höchstens 40°C waschen. Beim Bügeln Kontakt mit dem Aufdruck vermeiden.
- Lifestyle: Das ideale Freizeit Shirt für z.B. Sport, Fitness und sonstige Aktivitäten. Auch als Geschenk zum Geburtstag, Weihnachten oder als Erweiterung der eigenen Fun Motivshirt Kollektion.
- Vielfalt: Von XS bis XXL bietet das Shirt für jede Körperstatur das passende. Dank dem Unisex Schnitt nicht nur bei Herren, sondern auch bei Damen eine super Passform.
- Motiv Tags: Wenn man keine Ahnung hat einfach mal die Fresse halten, Halt die Fresse, Halts Maul, Freizeitspruch, Lustiger Spruch, Provokation, Funshirt, Geschenk zum Geburtstag, Ausbildung, Schule, lustiges Shirt

19,90 € • kostenlose Lieferung
Lieferung 25.-27. Mär.
Standardversand an d wählen. [Siehe Details](#)

Auf Lager.

Menge: 1 ▼

19,90 € • kostenlose Lieferung
In den Einkaufswagen
Jetzt kaufen

Verkauf und Versand durch [vanVerden](#). Für weitere Informationen, Impressum und Widerrufsrecht klicken Sie auf den Verkäufernamen

Kauf abgedeckt durch [Klassenschutz von Amazon](#)

[Lieferanten wählen](#)

Auf die Liste

[Teilen](#)

Für größere Ansicht: Maus über das Bild ziehen

[Weniger anzeigen](#)

Der Kläger sah in den Angeboten der Beklagten eine Verletzung seiner Wortmarke und mahnte

diese mit Schreiben vom 30.3.2020 ab. Darin wurden die Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie zur Erstattung der Abmahnkosten i.H.v. 1822,96 € aufgefordert. Dies lehnte die Beklagtenseite mit Schreiben vom 7.4.2020 ab. Auf nochmalige Aufforderung der Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung gaben die Beklagten am 17.4.2020 eine Unterlassungserklärung ab (K 11). Weiter erteilten die Beklagten Auskunft über die mit dem streitgegenständlichen Aufdruck erzielten Umsätze i.H.v. 792,79 €.

Mit der Klage beansprucht der Kläger zum einen die Erstattung der Abmahnkosten i.H.v. 1.822,96 € (1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert i.H.v. 50.000,00 € zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale und 19 % Umsatzsteuer). Zum anderen begehrt der Kläger Schadensersatz in Gestalt einer fiktiven Lizenzgebühr, für die er 20 % der von den Beklagten erzielten Umsätze ansetzt, insgesamt also einen Betrag i.H.v. 158,00 €.

Die Beklagten erheben gegen die Klagemarke die Einrede der Nichtbenutzung gemäß § 25 MarkenG. Darüber hinaus haben sie beim DPMA einen Löschungsantrag wegen Nichtbenutzung der Klagemarke gestellt, über welchen bislang noch nicht entschieden wurde (vgl. LL 1). Die Beklagten haben im Hinblick hierauf die Aussetzung des streitgegenständlichen Verfahrens nach § 148 ZPO beantragt (vgl. Schriftsatz vom 7.12.2020, Bl. 59-61 der Akte).

Der Kläger meint, ihm stünde wegen markenrechtlicher Verwechslungsgefahr gegen die Beklagten aus § 14 Abs. 6 MarkenG der verfolgte Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten und Schadensersatz sowie aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu. Der Aufdruck auf den Shirts der Beklagten stelle eine markenmäßige Verwendung der für den Kläger eingetragenen Wortmarke dar. Bei dem Spruch „wenn man keine Ahnung hat, einfach mal Fresse halten“ handele es sich um eines der bekanntesten Zitate des Klägers aus dessen Kabarett-Programm. Der Kläger biete seit mehr als 16 Jahren Shirts mit diesem Spruch an. Der Kläger habe diesen Spruch seit 1998 häufig in seinem Kabarettprogramm verwendet und diesen auf Shirts benutzt, so dass die Verbraucher daran gewohnt seien, diesen Spruch als Herkunftshinweis auf den Kläger anzusehen. Wenn daher Dritte wie hier die Beklagten diesen Spruch nahezu identisch auf Shirts anbrächten, werde zumindest ein Teil der angesprochenen Verkehrskreise hierin einen Herkunftshinweis auf den Kläger erblicken bzw. annehmen, der Spruch sei mit Zustimmung des Klägers auf dem Shirt angebracht worden. Die Beklagten benutzten den Spruch großflächig auf Shirts in nahezu identischer Weise. Durch diese Verwendung würden neben der Herkunftsfunktion insbesondere die Kommunikations-, Werbe- und Investitionsfunktion der Klagemarke beeinträchtigt. Die für den Kläger im Jahre 2003 eingetragene Klagemarke wäre im Ergebnis wertlos, würde man vorliegend bei der quasi-identischen Verwendung für identische Waren eine Markenverletzung verneinen, obgleich die Marke seit nunmehr 18 Jahren eingetragen und intensiv benutzt werde.

Der Kläger beantragt wie folgt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.980,96 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagten meinen, dass der streitgegenständliche Aufdruck auf den Shirts der Beklagten keine markenmäßige Verwendung der Wortmarke des Klägers darstelle. Die betroffenen Verkehrskreise fassten den Aufdruck nicht als Herkunftshinweis, sondern als Dekoration des Shirts im Sinne einer „Fun-Botschaft“ auf. Gerade bei Motto-Shirts wie dem streitgegenständlichen sei der Verkehr auch nicht an zusätzlich zum Design außen angebrachte Herstellerkennzeichen gewöhnt (vgl. hierzu im Einzelnen S. 4 ff der Klageerwiderung, Bl. 38 ff der Akte).

Die Beklagten meinen, dass der Kläger die für ihn eingetragene Wortmarke nicht ernsthaft benutze. Auch der Kläger selbst verwende die Klagemarke ausschließlich dekorativ. Als Herkunftshinweis bei den vom Kläger vertriebenen Shirts diene ausschließlich sein Name, den er stets zusätzlich zum Dekor seiner Bekleidungsstücke anbringe.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien sowie des Aussetzungsantrags der Beklagten nach § 148 ZPO wird auf das schriftsätzliche Vorbringen der Parteien, die Sitzungsniederschrift vom 15.6.2021 und den weiteren Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die vom Kläger geltend gemachten, auf eine Verletzung der Klagemarke gestützten Zahlungsansprüche bestehen nicht. Es fehlt an einer markenmäßigen Verwendung durch die Beklagten.

Überdies war das Verfahren nicht im Hinblick auf den anhängigen Löschungsantrag gegen die Klagemarke vor dem DPMA wegen Voreingrifflichkeit nach § 148 Abs. 1 ZPO auszusetzen. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des Gerichts. Dabei war zu berücksichtigen, dass das vorliegende Verfahren entscheidungsreif ist, jedoch offen ist, wann das DPMA eine Entscheidung über den Antrag der Beklagtenseite treffen wird.

I.

Eine markenrechtliche Verletzungshandlung setzt voraus, dass der Verletzer die Marke in einer Art und Weise benutzt, dass hierdurch eine der geschützten Funktionen der Marke einträchtig werden kann. Zu diesen Funktionen gehören neben der Hauptfunktion, der Gewährleistung der Herkunft der Ware oder Dienstleistung, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) auch andere Funktionen wie unter anderem die Gewährleistung der Qualität der mit ihr gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung oder die Kommunikations-, Investitions- oder Werbefunktion (vgl. EuGH GRUR 2009, 756, Rn. 58, L'Oreal, beck-online). Nach der Rechtsprechung des BGH liegt eine beeinträchtigende Benutzung des Zeichens vor, wenn es durch den Dritten markenmäßig oder - was dem entspricht - als Marke verwendet wird und diese Verwendung die Funktionen der Marke und insbesondere ihre wesentliche Funktion, den Verbrauchern die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu garantieren, beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann (vgl. BGH MMR 2011, 608, 609, beck-online; OLG Hamburg Hinweisbeschluss v. 3.2.2021 - 3 U 9/19, BeckRS 2021, 11906 Rn. 39, beck-online, m.w.N.). Dabei kommt es darauf an, ob der angesprochene Verkehr aufgrund der ihm objektiv entgegretenden Umstände die Benutzung des Kennzeichens zumindest auch als Unterscheidungszeichen für die Ware oder Dienstleistung im Sinne eines Herkunftshinweises ansieht (vgl. BGH, Urteil vom 18.10.2007 - I ZR 162/04 -, Rn. 10/11, AKZENTA, juris; BGH, Urteil vom 13.6.2002 - I ZR 312/99 -, Rn. 22, SYLT-Kuh, juris; BGH, Urteil vom 18.5.1995 - I ZR 99/93 -, Rn. 25, Montana, juris). Bei der Beurteilung, ob der Verkehr eine Bezeichnung als Herkunftshinweis versteht und in der konkret in Rede stehenden Verwendung eines Zeichens einen Herkunftshinweis sieht, ist auf die Kennzeichnungsgewohnheiten in dem maßgeblichen Warenssektor abzustellen, insbesondere die Art und Weise, in der Kennzeichnungsmittel bei den betreffenden Waren üblicherweise verwendet werden (BGH, Urteil vom 7.3.2019 - I ZR 195/17 -,

Rn. 42, SAM, juris). Von einer kennzeichenmäßigen Verwendung ist auszugehen, wenn ein nicht unerheblicher Teil des angesprochenen Verkehrs in einem Zeichen den Hinweis auf die Herkunft einer Ware oder Dienstleistung aus einem bestimmten Unternehmen sieht (BGH, GRUR 2009, 484, Rn. 61, METROBUS, beck-online).

Auch die Bewertung der Frage, ob der Verkehr ein auf der Vorderseite eines Bekleidungsstückes großflächig angebrachtes Sprüchemotiv als produktbezogenen Hinweis auf die Herkunft oder als bloßes dekoratives Element auffasst, hängt unter anderem von der Art der Platzierung des Aufdrucks und den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab (KG Beschl. v. 7.6.2011 - 5 W 127/11, BeckRS 2011, 16729, beck-online). Denn anders als bei eingenähten Etiketten auf der Innenseite von Bekleidungsstücken geht der Verkehr bei Bildern, Motiven, Symbolen und Wörtern auf der Vorderseite von Bekleidungsstücken nicht generell davon aus, es handele sich um einen Herkunftshinweis (BGH, GRUR 2018, 932, Rn. 18, #darferdas?; BGH GRUR 2010, 838, Rn. 20, DDR-Logo, beck-online).

1. Gemessen an den vorgenannten Grundsätzen stellt der Aufdruck auf den T-Shirts der Beklagten keine kennzeichenmäßige Verwendung der Klagemarke dar. Der Verkehr wird in dem Aufdruck ein rein dekoratives Element und keinen Herkunftshinweis verstehen. Der Inhalt des Aufdrucks ist für Jedermann verständlich und aus der Sicht eines Betrachters darauf angelegt, eine aus der Sicht des Trägers originelle oder humorvolle Botschaft zu vermitteln. Hierfür spricht, dass der Spruch großflächig aufgedruckt ist und darüber hinaus keinen Hinweis auf einen Hersteller oder vermeintlichen Autor des Textes enthält. Die Wirkung des Shirts ist ausschließlich auf die Vermittlung der hinter dem Spruch stehenden Botschaft ausgerichtet. Die Frage, ob und wer als Erfinder hinter diesem Spruch steht, spielt dabei keine Rolle. Nicht zuletzt verwendet auch die Klägerseite das der Klagemarke entsprechende Sprüchemotiv mit der Angabe des Klägers als Autors dieses Spruches. Auch hieran zeigt sich, dass alleine die Abbildung des Spruches keinen Schluss auf die markenrechtliche Herkunft oder den Autor des Spruches zulässt.
2. Anders als der Kläger meint, liegt auch keine Beeinträchtigung der Kommunikations-, Investitions- oder Werbefunktion der Klagemarke vor. Eine rein dekorative Nutzung einer Marke, wie sie vorliegend erfolgt ist, stellt auch nach der Rechtsprechung des EuGH nur dann eine rechtsverletzende Markennutzung dar, wenn die betroffenen Verkehrskreise eine gedankliche Verknüpfung mit einer Marke herstellen, die bekannt ist (vgl. EuGH GRUR 2004, 58, Rn. 41, Adidas/Salomon,beck-online; BeckOK MarkenR/Mielke, 25. Ed. 1.4.2021, MarkenG § 14 Rn. 541). Fasst der Verkehr das Verletzungszeichen nur als Verzierung auf, wird keine der o.g. geschützten Markenfunktionen beeinträchtigt (EuGH a.a.O.). Letzteres ist hier der Fall. Das beanstandete Sprüchemotiv wird, wie bereits dargelegt, ausschließlich als dekoratives Element zur Mitteilung einer inhaltlichen

Botschaft genutzt. Der Verkehr stellt dabei keinen, auch nur mittelbarer Zusammenhang mit einer Marke her. Darüber hinaus handelt es sich bei der Klagemarke auch nicht um eine bekannte Marke, so dass bereits aus diesem Grund eine Verletzung der Kommunikations-, Investitions- oder Werbefunktion ausscheidet.

Die Klage war daher mangels einer Markenverletzung vollumfänglich abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 51 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.



Rzymann
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Könecke
Richterin
am Landgericht



Dr. Kochendörfer
Richter
am Landgericht

Verkündet am 06.07.2021



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dieter **Nuhr**, , 40885 Ratingen
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Unit4 IP Rechtsanwälte**, Jägerstraße 40, 70174 Stuttgart, Gz.: SZ-20/0185

gegen

- 1) **vanVerden.com Retail & Design UG**, Krämerstraße 11, 36381 Schlüchtern
- Beklagte -
- 2) Denis Michael **Klug**, Krämerstraße 11, 36381 Schlüchtern
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Loschelder Leisenberg**, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München, Gz.: 738-20

wegen Markenrechtsverletzung

hat das Landgericht Stuttgart - 17. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rzymann, die Richterin am Landgericht Könnecke und den Richter am Landgericht Dr. Kochendörfer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.06.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.980,96 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagten markenrechtlich begründete Ansprüche auf Schadensersatz sowie Erstattung von Abmahnkosten geltend.

Der Kläger ist ein bekannter Kabarettist und Moderator. Er ist Inhaber der deutschen Wortmarke „wenn man keine Ahnung hat, einfach mal Fresse halten“, welche am 6.6.2003 eingetragen wurde und für die Nizza-Klassen 9, 16 und 25, unter anderem also Bekleidungsstücke, geschützt ist.

Die Beklagte Ziffer 1, deren Geschäftsführer der Beklagte Ziffer 2 ist, betrieb einen gewerblichen Shop bei Amazon. Dort wurden T-Shirts mit der Aufschrift „Wenn man keine Ahnung hat einfach mal die Fresse halten!“ angeboten. Dabei handelte es sich unter anderem um folgendes Produkt, wobei bei den von der Klägerseite vorgelegten weiteren Angeboten jeweils nur die Farbe geändert war und die Worte „keine Ahnung“ und „Fresse“ in blau bzw. grün geschrieben waren (vgl. K 6):

The screenshot shows an Amazon product listing for a black t-shirt. The main image shows a person wearing the t-shirt with the text 'WENN MAN KEINE AHNUNG HAT, EINFACH MAL DIE FRESSE HALTEN!' printed on it. The text is in white and pink. To the right of the image, there is a product description and pricing information. The price is listed as 19,90 € with free shipping. Below the price, there are several bullet points describing the t-shirt's features, such as 'Hochwertiger Ausdruck', 'T-Shirt Qualität', and 'Materialzusammensetzung: 100% Baumwolle'. At the bottom of the page, there are buttons for 'Jetzt kaufen' and 'Teilen'.

vanVerden
vanVerden Herren T-Shirt Keine Ahnung Fresse halten lustiges Funshirt
2 Sternebewertungen

19,90 € kostenlose Lieferung.
Preisangaben inkl. USt. Abhängig von der Lieferadresse kann die USt. an der Kasse variieren. [Weitere Informationen](#)

Nutzen Sie: [Kauf auf Rechnung](#) und [bezahlen Sie erst im nächsten Monat](#).

19,90 €
kostenlose Lieferung.
Lieferung 25.-27. Mär.
Standardversand an d
wählen. [Siehe Details](#).

Auf Lager.
Menge: 1 ▼

19,90 € + kostenlose Li
In den Einkauf
Jetzt ka
Verkauf und Versand d
verwenden. Für weite
Informationen, Inpres
und Widerrufsrecht, kl
auf den Verkäufernam
[Kauf abgedeckt durch
Kleinfasschutz von Ama](#)

[Lieferantenkreis wählen](#)

Auf die Liste
Teilen

Hochwertiger Ausdruck: Dank Flex und Transferdruck ist der Aufdruck sehr waschbeständig, haltbar und bietet ein angenehmes Tragegefühl. Veredelung & Versand -Made in Germany-
T-Shirt Qualität: Das Baumwolle Shirt kommt ohne störende Seitennähte aus und bietet so einen noch bequemeren Tragekomfort. Beim Waschen behält es seine Form und geht nicht ein. Bitte beachten Sie unsere Größenabtafel.
• Kragenform: Rundkragen
• Kragen
• Materialzusammensetzung: 100% Baumwolle
• Spruch
• Pflegehinweis: Nur auf links und bei höchstens 40°C waschen. Beim Bügeln Kontakt mit dem Aufdruck vermeiden.
Lifestyle: Das ideale Freizeit Shirt für z.B. Sport, Fitness und sonstige Aktivitäten. Auch als Geschenk zum Geburtstag, Weihnachten oder als Erweiterung der eigenen Fun Motivshirt Kollektion.
Vielfalt: Von XS bis XXL bietet das Shirt für jede Körperstatur das passende. Dank dem Unisex Schnitt nicht nur bei Herren, sondern auch bei Damen eine super Passform.
Motiv Tags: Wenn man keine Ahnung hat einfach mal die Fresse halten, Halt die Fresse, Halts Maul, Beleidigung, Lustiger Spruch, Provokation, Funshirt, Geschenk zum Geburtstag, Ausbildung, Schule, Leeres Shirt

Für größere Ansicht Maus über das Bild ziehen
[Weniger anzeigen](#)

Der Kläger sah in den Angeboten der Beklagten eine Verletzung seiner Wortmarke und mahnte

diese mit Schreiben vom 30.3.2020 ab. Darin wurden die Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie zur Erstattung der Abmahnkosten i.H.v. 1822,96 € aufgefordert. Dies lehnte die Beklagtenseite mit Schreiben vom 7.4.2020 ab. Auf nochmalige Aufforderung der Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung gaben die Beklagten am 17.4.2020 eine Unterlassungserklärung ab (K 11). Weiter erteilten die Beklagten Auskunft über die mit dem streitgegenständlichen Aufdruck erzielten Umsätze i.H.v. 792,79 €.

Mit der Klage beansprucht der Kläger zum einen die Erstattung der Abmahnkosten i.H.v. 1.822,96 € (1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert i.H.v. 50.000,00 € zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale und 19 % Umsatzsteuer). Zum anderen begehrt der Kläger Schadensersatz in Gestalt einer fiktiven Lizenzgebühr, für die er 20 % der von den Beklagten erzielten Umsätze ansetzt, insgesamt also einen Betrag i.H.v. 158,00 €.

Die Beklagten erheben gegen die Klagemarke die Einrede der Nichtbenutzung gemäß § 25 MarkenG. Darüber hinaus haben sie beim DPMA einen Löschungsantrag wegen Nichtbenutzung der Klagemarke gestellt, über welchen bislang noch nicht entschieden wurde (vgl. LL 1). Die Beklagten haben im Hinblick hierauf die Aussetzung des streitgegenständlichen Verfahrens nach § 148 ZPO beantragt (vgl. Schriftsatz vom 7.12.2020, Bl. 59-61 der Akte).

Der Kläger meint, ihm stünde wegen markenrechtlicher Verwechslungsgefahr gegen die Beklagten aus § 14 Abs. 6 MarkenG der verfolgte Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten und Schadensersatz sowie aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu. Der Aufdruck auf den Shirts der Beklagten stelle eine markenmäßige Verwendung der für den Kläger eingetragenen Wortmarke dar. Bei dem Spruch „wenn man keine Ahnung hat, einfach mal Fresse halten“ handele es sich um eines der bekanntesten Zitate des Klägers aus dessen Kabarett-Programm. Der Kläger biete seit mehr als 16 Jahren Shirts mit diesem Spruch an. Der Kläger habe diesen Spruch seit 1998 häufig in seinem Kabarettprogramm verwendet und diesen auf Shirts benutzt, so dass die Verbraucher daran gewohnt seien, diesen Spruch als Herkunftshinweis auf den Kläger anzusehen. Wenn daher Dritte wie hier die Beklagten diesen Spruch nahezu identisch auf Shirts anbrächten, werde zumindest ein Teil der angesprochenen Verkehrskreise hierin einen Herkunftshinweis auf den Kläger erblicken bzw. annehmen, der Spruch sei mit Zustimmung des Klägers auf dem Shirt angebracht worden. Die Beklagten benutzten den Spruch großflächig auf Shirts in nahezu identischer Weise. Durch diese Verwendung würden neben der Herkunftsfunktion insbesondere die Kommunikations-, Werbe- und Investitionsfunktion der Klagemarke beeinträchtigt. Die für den Kläger im Jahre 2003 eingetragene Klagemarke wäre im Ergebnis wertlos, würde man vorliegend bei der quasi-identischen Verwendung für identische Waren eine Markenverletzung verneinen, obgleich die Marke seit nunmehr 18 Jahren eingetragen und intensiv benutzt werde.

Der Kläger beantragt wie folgt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.980,96 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagten meinen, dass der streitgegenständliche Aufdruck auf den Shirts der Beklagten keine markenmäßige Verwendung der Wortmarke des Klägers darstelle. Die betroffenen Verkehrskreise fassten den Aufdruck nicht als Herkunftshinweis, sondern als Dekoration des Shirts im Sinne einer „Fun-Botschaft“ auf. Gerade bei Motto-Shirts wie dem streitgegenständlichen sei der Verkehr auch nicht an zusätzlich zum Design außen angebrachte Herstellerkennzeichen gewöhnt (vgl. hierzu im Einzelnen S. 4 ff der Klageerwiderung, Bl. 38 ff der Akte).

Die Beklagten meinen, dass der Kläger die für ihn eingetragene Wortmarke nicht ernsthaft benutze. Auch der Kläger selbst verwende die Klagemarke ausschließlich dekorativ. Als Herkunftshinweis bei den vom Kläger vertriebenen Shirts diene ausschließlich sein Name, den er stets zusätzlich zum Dekor seiner Bekleidungsstücke anbringe.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien sowie des Aussetzungsantrags der Beklagten nach § 148 ZPO wird auf das schriftsätzliche Vorbringen der Parteien, die Sitzungsniederschrift vom 15.6.2021 und den weiteren Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die vom Kläger geltend gemachten, auf eine Verletzung der Klagemarke gestützten Zahlungsansprüche bestehen nicht. Es fehlt an einer markenmäßigen Verwendung durch die Beklagten.

Überdies war das Verfahren nicht im Hinblick auf den anhängigen Löschungsantrag gegen die Klagemarke vor dem DPMA wegen Vorgeiflichkeit nach § 148 Abs. 1 ZPO auszusetzen. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des Gerichts. Dabei war zu berücksichtigen, dass das vorliegende Verfahren entscheidungsreif ist, jedoch offen ist, wann das DPMA eine Entscheidung über den Antrag der Beklagtenseite treffen wird.

I.

Eine markenrechtliche Verletzungshandlung setzt voraus, dass der Verletzer die Marke in einer Art und Weise benutzt, dass hierdurch eine der geschützten Funktionen der Marke einträchtigt werden kann. Zu diesen Funktionen gehören neben der Hauptfunktion, der Gewährleistung der Herkunft der Ware oder Dienstleistung, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) auch andere Funktionen wie unter anderem die Gewährleistung der Qualität der mit ihr gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung oder die Kommunikations-, Investitions- oder Werbefunktion (vgl. EuGH GRUR 2009, 756, Rn. 58, L'Oreal, beck-online). Nach der Rechtsprechung des BGH liegt eine beeinträchtigende Benutzung des Zeichens vor, wenn es durch den Dritten markenmäßig oder - was dem entspricht - als Marke verwendet wird und diese Verwendung die Funktionen der Marke und insbesondere ihre wesentliche Funktion, den Verbrauchern die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu garantieren, beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann (vgl. BGH MMR 2011, 608, 609, beck-online; OLG Hamburg Hinweisbeschluss v. 3.2.2021 - 3 U 9/19, BeckRS 2021, 11906 Rn. 39, beck-online, m.w.N.). Dabei kommt es darauf an, ob der angesprochene Verkehr aufgrund der ihm objektiv entgegnetretenden Umstände die Benutzung des Kennzeichens zumindest auch als Unterscheidungszeichen für die Ware oder Dienstleistung im Sinne eines Herkunftshinweises ansieht (vgl. BGH, Urteil vom 18.10.2007 - I ZR 162/04 -, Rn. 10/11, AKZENTA, juris; BGH, Urteil vom 13.6.2002 - I ZR 312/99 -, Rn. 22, SYLT-Kuh, juris; BGH, Urteil vom 18.5.1995 - I ZR 99/93 -, Rn. 25, Montana, juris). Bei der Beurteilung, ob der Verkehr eine Bezeichnung als Herkunftshinweis versteht und in der konkret in Rede stehenden Verwendung eines Zeichens einen Herkunftshinweis sieht, ist auf die Kennzeichnungsgewohnheiten in dem maßgeblichen Warenssektor abzustellen, insbesondere die Art und Weise, in der Kennzeichnungsmittel bei den betreffenden Waren üblicherweise verwendet werden (BGH, Urteil vom 7.3.2019 - I ZR 195/17 -,

Rn. 42, SAM, juris). Von einer kennzeichenmäßigen Verwendung ist auszugehen, wenn ein nicht unerheblicher Teil des angesprochenen Verkehrs in einem Zeichen den Hinweis auf die Herkunft einer Ware oder Dienstleistung aus einem bestimmten Unternehmen sieht (BGH, GRUR 2009, 484, Rn. 61, METROBUS, beck-online).

Auch die Bewertung der Frage, ob der Verkehr ein auf der Vorderseite eines Bekleidungsstückes großflächig angebrachtes Sprüchemotiv als produktbezogenen Hinweis auf die Herkunft oder als bloßes dekoratives Element auffasst, hängt unter anderem von der Art der Platzierung des Aufdrucks und den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab (KG Beschl. v. 7.6.2011 - 5 W 127/11, BeckRS 2011, 16729, beck-online). Denn anders als bei eingenähten Etiketten auf der Innenseite von Bekleidungsstücken geht der Verkehr bei Bildern, Motiven, Symbolen und Wörtern auf der Vorderseite von Bekleidungsstücken nicht generell davon aus, es handele sich um einen Herkunftshinweis (BGH, GRUR 2018, 932, Rn. 18, #darferdas?; BGH GRUR 2010, 838, Rn. 20, DDR-Logo, beck-online).

1. Gemessen an den vorgenannten Grundsätzen stellt der Aufdruck auf den T-Shirts der Beklagten keine kennzeichenmäßige Verwendung der Klagemarke dar. Der Verkehr wird in dem Aufdruck ein rein dekoratives Element und keinen Herkunftshinweis verstehen. Der Inhalt des Aufdrucks ist für Jedermann verständlich und aus der Sicht eines Betrachters darauf angelegt, eine aus der Sicht des Trägers originelle oder humorvolle Botschaft zu vermitteln. Hierfür spricht, dass der Spruch großflächig aufgedruckt ist und darüber hinaus keinen Hinweis auf einen Hersteller oder vermeintlichen Autor des Textes enthält. Die Wirkung des Shirts ist ausschließlich auf die Vermittlung der hinter dem Spruch stehenden Botschaft ausgerichtet. Die Frage, ob und wer als Erfinder hinter diesem Spruch steht, spielt dabei keine Rolle. Nicht zuletzt verwendet auch die Klägerseite das der Klagemarke entsprechende Sprüchemotiv mit der Angabe des Klägers als Autors dieses Spruches. Auch hieran zeigt sich, dass alleine die Abbildung des Spruches keinen Schluss auf die markenrechtliche Herkunft oder den Autor des Spruches zulässt.
2. Anders als der Kläger meint, liegt auch keine Beeinträchtigung der Kommunikations-, Investitions- oder Werbefunktion der Klagemarke vor. Eine rein dekorative Nutzung einer Marke, wie sie vorliegend erfolgt ist, stellt auch nach der Rechtsprechung des EuGH nur dann eine rechtsverletzende Markennutzung dar, wenn die betroffenen Verkehrskreise eine gedankliche Verknüpfung mit einer Marke herstellen, die bekannt ist (vgl. EuGH GRUR 2004, 58, Rn. 41, Adidas/Salomon, beck-online; BeckOK MarkenR/Mielke, 25. Ed. 1.4.2021, MarkenG § 14 Rn. 541). Fasst der Verkehr das Verletzungszeichen nur als Verzierung auf, wird keine der o.g. geschützten Markenfunktionen beeinträchtigt (EuGH a.a.O.). Letzteres ist hier der Fall. Das beanstandete Sprüchemotiv wird, wie bereits dargelegt, ausschließlich als dekoratives Element zur Mitteilung einer inhaltlichen

Botschaft genutzt. Der Verkehr stellt dabei keinen, auch nur mittelbarer Zusammenhang mit einer Marke her. Darüber hinaus handelt es sich bei der Klagemarke auch nicht um eine bekannte Marke, so dass bereits aus diesem Grund eine Verletzung der Kommunikations-, Investitions- oder Werbefunktion ausscheidet.

Die Klage war daher mangels einer Markenverletzung vollumfänglich abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 51 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.



Rzymann
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Könnicke
Richterin
am Landgericht



Dr. Kochendörfer
Richter
am Landgericht

Verkündet am 06.07.2021



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Beglaubigt
Stuttgart, den 13. Juli 2021
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Landgerichts

